

FH-Mitteilungen

19. Mai 2025

Nr. 35/2025



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

**FH Aachen - Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik,
Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 19. Mai 2025

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ FH Aachen – Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 19. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. April 2025 (FH-Mitteilung Nr. 25/2025), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik sowie der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO) § 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO) § 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO) § 30 Verbesserungsversuch entfällt hier (vgl. § 30 APO) § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO) § 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad		Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt
§ 1 Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung	3	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung entfällt hier (vgl. § 33 APO)
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 34 Mündliche Prüfungen entfällt hier (vgl. § 34 APO)
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 35 Andere Prüfungsformen entfällt hier (vgl. § 35 APO)
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)		§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums		§ 37 Praxisprojekt
§ 5 Akademischer Grad, Bachelorprüfung	4	
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium
§ 7 Mobilitätssemester entfällt hier (vgl. § 7 APO)		§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) entfällt hier (vgl. § 38 APO)
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit
§ 9 Praxissemester entfällt hier (vgl. § 9 APO)		§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 40 APO)
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)		§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)
Abschnitt 3 Zugang		§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	6	§ 43 Kolloquium
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)		Abschnitt 9 Abschlussdokumente
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)		§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	6	§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)		Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen entfällt hier (vgl. § 16 APO)		§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)		Anlage 1 Studienverlaufsplan „Wirtschaftsingenieurwesen“ ohne Schwerpunkt Studienverlaufsplan „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit Schwerpunkt „Technischer Vertrieb“
Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung		Anlage 2 Wahlpflichtkatalog
§ 18 Prüfungsausschuss	7	Anlage 3 Ziel-Modul-Matrix
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	7	
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 20 APO)		
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen		
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)		
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	8	
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	8	
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)		
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße		
§ 25 Bildung der Gesamtnote	9	
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens. Die generellen Ziele des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

Absolventinnen und Absolventen ...

- verstehen die Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten des Maschinenbaus sowie die Methoden der ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise.
- sind in der Lage, die MINTbezogenen Grundlagen, Theorien, Methoden und Werkzeuge bei technischen Fragestellungen insbesondere im Maschinenbau zu nutzen.
- weisen ein breites Basis- und Überblickswissen über die wesentlichen betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und managementbezogenen Grundlagen, Theorien und Methoden auf und verstehen die wesentlichen Aufgaben der betrieblichen und volkswirtschaftlichen Funktionen sowie deren Wechselwirkungen und können betriebswirtschaftliche Unternehmensentscheidungen fundiert treffen.
- können wirtschaftliche und technische Problemstellungen im unternehmensbezogenen Kontext interpretieren und bewerten.
- können die wesentlichen Grundlagen der Informationstechnologie anwenden und die relevanten Informationen aus großen Datenmengen extrahieren, analysieren und interpretieren.
- nutzen die rechtlichen Grundlagen für unternehmensbezogene Fragestellungen und können diesbezüglich situationsgerecht reagieren.
- wenden mündliche und schriftliche Kommunikationstechniken – im Team, als auch im interkulturellen Kontext – im beruflichen Umfeld zielgerichtet an.

Im Rahmen des „allgemeinen“ Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen wird weiterhin das Ziel verfolgt, dass die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden

- technisch anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Ingenieuren und Betriebswirten im Hinblick auf die Dimensionen Mensch, Technik und Organisation einzuordnen und zu bewältigen.

Im Rahmen des Schwerpunkts „Technischer Vertrieb“ im Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen verstehen die Absolventinnen und Absolventen

- den technischen Vertrieb als wertschöpfenden Prozess und können das entsprechenden Fach- und Methodenwissen für technisch komplexe und erklärungsbedürftige Produkte kundenorientiert anwenden und durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums unmittelbar Vertriebsstrukturen mitgestalten.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ohne Schwerpunkt sowie mit dem Schwerpunkt „Technischer Vertrieb“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 3 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Mobilitätssemester, gegebenenfalls dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Physik	1 LP
Technisches und Wirtschaftsenglisch	3 LP
Elektrotechnik/Elektronik	1 LP
Interdisziplinäres Teamprojekt 1	2 LP
Vertriebsprojekt	2 LP
interdisziplinäre Fallstudien	2 LP
Einführung Industrie 4.0	1 LP
Personal und Organisation (Wirtschaftsingenieurwesen)	2 LP
Kommunikation und Verhandlung	1 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) Die Studierenden müssen sich nach dem zweiten Semester entscheiden, ob sie das Studium eher breit angelegt, d. h. ohne Studienschwerpunkt, oder mit dem Schwerpunkt „Technischer Vertrieb“ weiterführen wollen. Jeder der beiden Wahlmöglichkeiten sind Pflichtmodule zugeordnet (Anlage 1). Über diese Pflichtmodule hinaus müssen innerhalb der gewählten Richtung aus einem Wahlpflichtmodulangebot der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik sowie Wirtschaftswissenschaften (Anlage 2) weitere Wahlpflichtmodule belegt werden.

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

§ 7 | Mobilitätssemester | entfällt hier (vgl. § 7 APO)

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ eignet sich insbesondere das fünfte Regelstudiensemester.

Mit ausgewählten Partnerhochschulen der FH Aachen besteht die Möglichkeit eines Doppelabschlusses. Dies setzt einen mindestens zweisemestrigen Aufenthalt an einer der Partnerhochschulen der FH Aachen voraus, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. In der Kooperationsvereinbarung müssen unter anderem Art und Umfang der Kooperation beschrieben sowie ein abgestimmter Modulplan enthalten sein.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 9 | Praxissemester | entfällt hier (vgl. § 9 APO)

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Zum besseren Verständnis der Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf den späteren Beruf wird ein achtwöchiges Praktikum vor Studienbeginn empfohlen, sofern nicht schon eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt. Das Praktikum soll Tätigkeiten aus mindestens drei der folgenden Bereiche beinhalten:

- manuelle und/oder maschinelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (z.B. Feilen, Bohren, Drehen, Fräsen, ...)
- Arbeitstechniken der spanlosen Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden, Biegen, Tiefziehen, ...)
- Verbindungstechniken, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung (z.B. Schweißen, Löten, Kleben, Härten, Vergüten, Verchromen, Lackieren, Eloxieren, ...)
- Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur von Maschinen oder Anlagen
- Versuchsaufbau oder -durchführung, Messen/Prüfen
- CAD/Konstruktion, Programmierung, betriebswirtschaftlich/organisatorische Tätigkeiten (z.B. Einkauf, Kalkulation, Personalwesen, Auftragsplanung, Disposition, Arbeitsvorbereitung, Fertigungsplanung/-steuerung, Vertrieb, Qualitätsmanagement)

(2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung ist die Teilnahme an einem Online-Testverfahren der Hochschule, in dem die Eignung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ getestet wird (Online-Self-Assessment). Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen |

entfällt hier (vgl. § 16 APO)

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik zuständig.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Über § 19 Absatz 1 APO hinaus gilt: Zu Erstprüferinnen und Erstprüfern für Abschlussarbeiten können nur Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich Lehrende der FH Aachen bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

| entfällt hier (vgl. § 20 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen |

entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ für vom Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik verantwortete Module werden jährlich dreimal angeboten. Alle Prüfungen für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantworteten Module werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3.1) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(3.2) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann.

In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika null Veranstaltungstermine, für Seminare null Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus werden zu der Prüfung des Moduls „Mathematik 1“ und den Prüfungen des zweiten und dritten Fachsemesters nur Studierende zugelassen, die die Prüfung des Moduls „Grundlagen der Mathematik“ bestanden haben. Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem vierten Fachsemester müssen alle Module aus dem ersten und zweiten Fachsemester erfolgreich absolviert sein.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Veranstaltung	Leistungspunkte	Gewichtung Note
Modulprüfungen	195 LP	75 %
Bachelorarbeit	12 LP	20 %
Kolloquium	3 LP	5 %
Summe	210 LP	100 %

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen |

entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch | entfällt hier (vgl. § 30 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung | entfällt hier (vgl. § 33 APO)

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen | entfällt hier (vgl. § 35 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt

(1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Über § 37 Absatz 2 APO hinaus gelten für das Praxisprojekt im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ folgende Anforderungen: Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer alle Leistungspunkte der Module der ersten vier Semester erbracht und insgesamt 150 Leistungspunkte erreicht hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

(3) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 3 APO)

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von 15 Leistungspunkten, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von 11 Wochen entspricht.

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) |

entfällt hier (vgl. § 38 APO)

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird zugelassen, wer

- alle vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul erbracht hat,
- die insgesamt 15 Leistungspunkte für die allgemeinen Kompetenzen nachweisen kann,
- alle laut Studienverlaufsplan erfolgreichen Praktika absolviert hat und
- das Praxisprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit |

entfällt hier (vgl. § 40 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- ggf. Ort und Name der Einrichtung, an der ein Auslandssemester erfolgreich erbracht wurde,
- ggf. Angabe, dass der Studienabschluss den Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur nach § 1 Absatz 1 Ziff. 1a IngG entspricht.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ erstmals ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik sowie Wirtschaftswissenschaften vom 7. Mai 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 14. Mai 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Mai 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

„Wirtschaftsingenieurwesen“ ohne Schwerpunkt

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800010-25	Grundlagen der Mathematik	PM	2				3	3							
800060-25	Technische Produktgestaltung 1a	PM	3				3	3							
800020-25	Mathematik 1	PM	6	4	2			6				x			
800030-25	Physik	PM	6	4	1	1		6	x			x			1
800040-25	Technische Mechanik 1	PM	6	3	2			5							
71117	Einführung in BWL (Wi-Ing)	PM	6	4	1	1		6							
	Summe		29												

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800080-25	Mathematik 2	PM	6	4	2			6							
800090-25	Technische Mechanik 2	PM	6	4	2			6							
800100-25	Technische Produktgestaltung 2	PM	3	2			1	3							1
73103 73110	Grundlagen Marketing <i>oder</i> Fundamentals of Marketing	PM	5	4 3	1			4				x			3
75540	Angewandtes Projektmanagement	PM	5				4	4				x	x		
72702	Buchführung und Rechnungslegung (Wing & Winf)	PM	5	3	2			5				x			
	Summe		30												

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800140-25	Konstruktionselemente 1	PM	6	3	2			5				x			
800150-25	Technische Mechanik 3	PM	6	4	2			6				x			
800050-25	Werkstoffkunde 1	PM	6	4	1	1		6				x			1
800130-25	Transdisziplinäres Teamprojekt 1 (Projekt 1)	PM	3				3	3				x			1
73116	Programmierung und Informationsverarbeitung	PM	5	2	2			4				x	x		
72106	Kostenrechnung	PM	5	2	2			4				x			
	Summe		31												

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800190-25	Konstruktionselemente 2	PM	6	3	1	1		5				x			1
800110-25	Elektrotechnik/Elektronik	PM	6	2		2	1	5				x			1
74105	Einführung in das Controlling	PM	5	3	1			4				x			
74104	Operations Management (Deutsch) <i>oder</i>	PM	5	4				4				x			
74110	Operations Management (Englisch)			4											
800320-25	Technisches und Wirtschaftsenglisch	PM	3				3	3				x			1
74112	Personal und Organisation (Wirtschaftsingenieurwesen)	PM	6	2	2			4				x			
	Summe		31												

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
800160-25	Fertigungsverfahren 1	PM	6	3	1	1		5			x	x		1
73702	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wing & Winf)	PM	5	3	1			4			x			
75164	Qualitäts- und Anforderungsmanagement	PM	5	2	1	1		4			x			
72103	Statistik 2	PM	5	2	2			4			x			
809210-25	Wahlpflichtmodul Wirtschaft 1	WM		siehe Wahlpflichtkatalog FB 07										
809220-25	Wahlpflichtmodul Technik 1**	WM		siehe Wahlpflichtkatalog FB 08										
	Summe		29											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
800200-25	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik 1	PM	6	2	2	1		5			x	x		1
800330-25	Wirtschaftsprivatrecht/ Vertrags- und Haftungsrecht	PM	5	3	2			5			x			
805080-25	Einführung Industrie 4.0	PM	6	3		1		4			x			
75110	75101 Unternehmensführung mit Planspiel <i>oder</i>	PM	5			2	2							1
	75102 Unternehmensführung mit Unternehmensgründung <i>oder</i>				2	2	4	x		x	x	1		
	75103 Business Management (with business game)				2	2						1,3		
809230-25	Wahlpflichtmodul Wirtschaft 2	WM		siehe Wahlpflichtkatalog FB 07										
809240-25	Wahlpflichtmodul Technik 2**	WM		siehe Wahlpflichtkatalog FB 08										
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
800310-25	Praxisprojekt	PM	15								x		uLN	
808998-25	Bachelorarbeit	PM	12								x			
808999-25	Kolloquium	PM	3								x			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

** Sofern als Wahlpflichtmodul „Technik 1“ ein Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten gewählt wird, ersetzt dies gleichzeitig das Wahlpflichtmodul „Technik 2“.

Abkürzungen:

WiSe = Wintersemester

SoSe = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Besondere Art der Modulprüfung

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

Bem. = Bemerkungen

1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika/Seminare

2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>

3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.

4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung

5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein

Studienverlaufsplan

„Wirtschaftsingenieurwesen“ mit Schwerpunkt „Technischer Vertrieb“

1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800010-25	Grundlagen der Mathematik	PM	2				3	3							
800060-25	Technische Produktgestaltung 1a	PM	3				3	3							
800020-25	Mathematik 1	PM	6	4	2			6				x			
800030-25	Physik	PM	6	4	1	1		6	x				x		1
800040-25	Technische Mechanik 1	PM	6	3	2			5							
71117	Einführung in BWL (Wi-Ing)	PM	6	4	1	1		6							
	Summe		29												

2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800080-25	Mathematik 2	PM	6	4	2			6							
800090-25	Technische Mechanik 2	PM	6	4	2			6							
800100-25	Technische Produktgestaltung 2	PM	3	2			1	3							1
73103	Grundlagen Marketing <i>oder</i>	PM	5	4	3	1		4				x			3
73110	Fundamentals of Marketing														
75540	Angewandtes Projektmanagement	PM	5				4	4				x	x		
72702	Buchführung und Rechnungslegung (Wing & Winf)	PM	5	3	2			5				x			
	Summe		30												

3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800140-25	Konstruktionselemente 1	PM	6	3	2			5				x			
75639	Industriegütermarketing	PM	5	2	2			4				x			
800050-25	Werkstoffkunde 1	PM	6	4	1	1		6				x			1
800130-25	Transdisziplinäres Teamprojekt 1 (Projekt 1)	PM	3				3	3				x			1
73116	Programmierung und Informationsverarbeitung	PM	5	2	2			4				x	x		
72106	Kostenrechnung	PM	5	2	2			4				x			
	Summe		30												

4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
800190-25	Konstruktionselemente 2	PM	6	3	1	1		5				x			1
800110-25	Elektrotechnik/Elektronik	PM	6	2		2	1	5				x			1
74105	Einführung in das Controlling	PM	5	3	1			4				x			
74104	Operations Management (Deutsch) <i>oder</i>	PM	5	4				4					x		3
74110	Operations Management (Englisch)														
800320-25	Technisches und Wirtschaftsenglisch	PM	3				3	3				x			1
75338	Management von Kundenbeziehungen und industriellen Serviceleistungen	PM	5				4	4				x			
	Summe		30												

5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
800160-25	Fertigungsverfahren 1	PM	6	3	1	1		5			X	X		1
73702	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wing & Winf)	PM	5	3	1			4			X			
75164	Qualitäts- und Anforderungsmanagement	PM	5	2	1	1		4			X			
72103	Statistik 2	PM	5	2	2			4			X			
75337	Vertriebsmanagement	PM	5	2	2			4			X			
809210-25	Wahlpflichtmodul Wirtschaft 1	WM		siehe Wahlpflichtkatalog FB 07										
	Summe		31											

6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
74112	Personal und Organisation (Wirtschaftsingenieurwesen)	PM	6	2	2			4			X			1
800330-25	Wirtschaftsprivatrecht/ Vertrags- und Haftungsrecht	PM	5	3	2			5			X			
805080-25	Einführung Industrie 4.0	PM	6	3		1		4			X			
79616	Kommunikation und Verhandlung	PM	4	2	2			4			X	X		
800340-25	Vertriebsprojekt	PM	5				3	3			X			
800350-25	Interdisziplinäre Fallstudien	PM	4				4	4			X			
	Summe		30											

7. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
800310-25	Praxisprojekt	PM	15								X		uLN	
808998-25	Bachelorarbeit	PM	12								X			
808999-25	Kolloquium	PM	3								X			
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Wahlpflichtkatalog

Fachbereich 07

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
75603 75608	Supply Chain Management <i>oder</i> SupplyChain Management	WM	5	2		2	2	4							3
75601	Logistik Consulting und Operational Excellence	WM	5	2			2	4							
75615 75617	Unternehmensfinanzierung <i>oder</i> Corporate Finance	WM	5		1 1		3 3	4							3
75162	Digital Lab	WM	5			3	1	4							
76741	SAP in der Praxis	WM	5	2		2		4							
75771	Cloud-basierte Informationssysteme	WM	5	2		2		4							
75625 75627	Internationales Business <i>oder</i> International Business	WM	5				4 4	4							3
75630	Kostenmanagement	WM	5				4	4							
75631	Branchen- und Funktionalcontrolling	WM	5				4	4							
75635	Strategisches Marketing	WM	5	2			2	4							
75640	Organisation und Unternehmensführung	WM	5			4		4							
75642	Organisationsmanagement	WM	5				4	4							
75645	Prozesse im Personalmanagement	WM	5		2		2	4							
75650	Management Science - Statistische Verfahren, Planung, Optimierung	WM	5	2	2			4							
75651	Management Science - Stochastische Modelle, Prognose, Simulation	WM	5	2	2			4							
75684 75687	Innovationsökonomie <i>oder</i> Economics of Innovation	WM	5	2 2			2 2	4							3
75126	Nachhaltigkeitscontrolling	WM	5	2	2			4							
75740	Entrepreneurship - Methoden und Instrumente	WM	5	2	2			4							

Fachbereich 08

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
805010-25	Additive Manufacturing Grundlagen für Kunststoffe und Metalle	WM	6	3		2		5							
805020-25	Advanced CAx	WM	6	1		4		5			x	x			
805050-25	Beschichtungstechnologien	WM	6	2	1	1		4			x				
805140-25	Erneuerbare Energien	WM	6	3			2	5			x				1
800260-25	Fertigungsverfahren 2	WM	6	2			3	5			x	x			1
805150-25	Getriebetechnik	WM	3	1	1	1		3			x				
805160-25	Grundlagen Produktionsmanagement	WM	6				4	4			x				
805200-25	Konstruktionslehre/-systematik	WM	6	1			4	5			x				
805210-25	Lasertechnologie	WM	6	2	3			5			x				
805220-25	Maschinendynamik	WM	3	2	1			3			x				
805240-25	Mechatronische Systeme	WM	6	2		2		4			x				
805300-25	Robotik I	WM	6	2	2	1		5			x				
805330-25	Unternehmerseminar	WM	6				4	4			x				
805370-25	Werkzeugmaschinen/ Flexible Fertigungssysteme	WM	3	2		1		3			x				

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Vertiefung „ohne Schwerpunkt“	Vertiefung „Technischer Vertrieb“	Studiengangziele Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“									
					Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8 „ohne Schwerpunkt“	Studiengangziel 9 „Technischer Vertrieb“	
1.	800010-25	Grundlagen der Mathematik	x	x		x								
	800060-25	Technische Produktgestaltung 1a	x	x	x	x						x		
	800020-25	Mathematik 1	x	x		x								
	800030-25	Physik	x	x	x	x			x			x		
	800040-25	Technische Mechanik 1	x	x	x	x								
	71117	Einführung in BWL (Wi-Ing)	x	x				x	x					
2.	800080-25	Mathematik 2	x	x		x								
	800090-25	Technische Mechanik 2	x	x	x	x								
	800100-25	Technische Produktgestaltung 2	x	x	x	x						x		
	73103 73110	Grundlagen Marketing <i>oder</i> Fundamentals of Marketing	x	x					x					
	75540	Angewandtes Projektmanagement	x	x					x			x		
	72702	Buchführung und Rechnungslegung (Wing & Winf)	x	x				x	x		x	x		x
3.	800140-25	Konstruktionselemente 1	x	x	x	x							x	
	800150-25	Technische Mechanik 3	x		x	x								
	800050-25	Werkstoffkunde 1	x	x	x	x						x		
	800130-25	Transdisziplinäres Teamprojekt 1 (Projekt 1)	x	x	x	x						x	x	
	73116	Programmierung und Informationsverarbeitung	x	x						x				
	72106	Kostenrechnung	x	x					x	x				
	75639	Industriegütermarketing		x					x	x			x	x

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Vertiefung „ohne Schwerpunkt“	Vertiefung „Technischer Vertrieb“	Studiengangziele Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“								
					Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8 „ohne Schwerpunkt“	Studiengangziel 9 „Technischer Vertrieb“
4.	800190-25	Konstruktionselemente 2	x	x	x	x						x	
	800110-25	Elektrotechnik/Elektronik	x	x	x	x	(x)						
	74105	Einführung in das Controlling	x	x			x	x					
	74104 74110	Operations Management (Deutsch) <i>oder</i> Operations Management (Englisch)	x	x			x	x					
	800320-25	Technisches und Wirtschaftsendenglisch	x	x							x		
	74112	Personal und Organisation (Wirtschaftsingenieurwesen)	x				x	x		x	x	x	
	75338	Management von Kundenbeziehungen und industriellen Serviceleistungen		x				x					x
5.	800160-25	Fertigungsverfahren 1	x	x	x	x			x				
	73702	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wing & Winf)	x	x			x	x					
	75164	Qualitäts- und Anforderungsmanagement	x	x		x	x	x					x
	72103	Statistik 2	x	x		x	x	x	x				
	75337	Vertriebsmanagement		x				x					x
6.	800200-25	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik 1	x			x		x	x				
	800330-25	Wirtschaftsprivatrecht/ Vertrags- und Haftungsrecht	x	x							x		
	805080-25	Einführung Industrie 4.0	x	x			x	x	x			x	
	75110	75101 Unternehmensführung mit Planspiel <i>oder</i> 75102 Unternehmensführung mit Unternehmensgründung <i>oder</i> 75103 Business Management (with business game)	x				x	x		x	x	(x)	
	74112	Personal und Organisation (Wirtschaftsingenieurwesen)		x			x	x		x	x		
	79616	Kommunikation und Verhandlung		x							x		
	800340-25	Vertriebsprojekt		x				x			x		x
	800350-25	Interdisziplinäre Fallstudien		x			x	x			x		

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Vertiefung „ohne Schwerpunkt“	Vertiefung „Technischer Vertrieb“	Studiengangziele Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“								
					Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8 „ohne Schwerpunkt“	Studiengangziel 9 „Technischer Vertrieb“
7.	800310-25	Praxisprojekt	x	x	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)		(x)	(x)	
	808998-25	Bachelorarbeit	x	x	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)		(x)	(x)	(x)
	808999-25	Kolloquium	x	x							x		
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen			12	18	16	18	6	4	15	7	6
Wahl- pflicht- module	809210-25	Wahlpflichtmodul Wirtschaft 1	x	x			x	x					
	809220-25	Wahlpflichtmodul Technik 1	x		x	x		x					
	809230-25	Wahlpflichtmodul Wirtschaft 2	x				x	x					
	809240-25	Wahlpflichtmodul Technik 2	x		x	x		x					
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen			2	2	2	4					

Studiengangziele

Absolventinnen und Absolventen...

Studiengangziel 1 | verstehen die Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten des Maschinenbaus sowie die Methoden der ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise.

Studiengangziel 2 | sind in der Lage, die MINT-bezogenen Grundlagen, Theorien, Methoden und Werkzeuge bei technischen Fragestellungen insbesondere im Maschinenbau zu nutzen.

Studiengangziel 3 | weisen ein breites Basis- und Überblickswissen über die wesentlichen betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und managementbezogenen Grundlagen, Theorien und Methoden und verstehen die wesentlichen Aufgaben der betrieblichen und volkswirtschaftlichen Funktionen sowie deren Wechselwirkungen und können betriebswirtschaftliche Unternehmensentscheidungen fundiert treffen.

Studiengangziel 4 | können wirtschaftliche und technische Problemstellungen im unternehmensbezogenen Kontext interpretieren und bewerten.

Studiengangziel 5 | können die wesentlichen Grundlagen der Informationstechnologie anwenden und die relevanten Informationen aus großen Datenmengen extrahieren, analysieren und interpretieren.

Studiengangziel 6 | nutzen die rechtlichen Grundlagen für unternehmensbezogene Fragestellungen und können diesbezüglich situationsgerecht reagieren.

Studiengangziel 7 | wenden mündliche und schriftliche Kommunikationstechniken – im Team, als auch im interkulturellen Kontext – im beruflichen Umfeld zielgerichtet an.

Studiengangziel 8 (ohne Schwerpunkt) | können technisch anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Ingenieuren und Betriebswirten im Hinblick auf die Dimensionen Mensch, Technik und Organisation einordnen und bewältigen.

Studiengangziel 9 (Schwerpunkt „Technischer Vertrieb“) | verstehen den technischen Vertrieb als wertschöpfenden Prozess und können das entsprechenden Fach- und Methodenwissen für technisch komplexe und erklärungsbedürftige Produkte kundenorientiert anwenden und durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums unmittelbar Vertriebsstrukturen mitgestalten.